

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

49. Jahrgang	ausgegeben am 15. Oktober 2020	Nr. 7/2020
--------------	--------------------------------	------------

Anmeldung und Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2021/22

Mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 am 1. August 2021 werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2014 bis 30.09.2015 geboren sind, schulpflichtig.

Das Anmeldeverfahren der Schulneulinge zum Schuljahr 2021/22 findet für das gesamte Gemeindegebiet an der Katholischen Grundschule Haaren statt.

Der Schulträger stellt dabei sicher, dass jedes Kind nur an einer Schule angemeldet werden kann.

Sollte es zu einem Anmeldeüberhang kommen, werden alle Kinder aus dem Gemeindegebiet bevorzugt berücksichtigt.

Die Katholische Grundschule Haaren ist eine offene Ganztagschule (OGS). Derzeit wird sie von 285 Kindern in 12 Klassen besucht. Seit einigen Jahren nimmt die Schule am Programm Jekits (Jedem Kind ein Instrument) teil und verfügt über ein Schulorchester. Besonders begabte Kinder werden 1 x in der Woche in Förderkursen zu bestimmten Schwerpunkten unterrichtet. Seit Beginn des Schuljahres 2013/14 ist die Katholische Grundschule Haaren auch eine GL-Schule, d.h. behinderte und nicht behinderte Kinder können gemeinsam unterrichtet werden – mit Unterstützung von Sonderpädagogen.

Der Offene Ganztag bietet zusätzlich zum regulären Unterricht an Unterrichtstagen eine Betreuung, Hausaufgabenbetreuung und weitere interessante Angebote bis 16.00 Uhr (mindestens bis 15.00 Uhr), freitags bis 15.00 Uhr.

Des Weiteren wird eine kurze Betreuung mit Hausaufgabenhilfe von 8.00 – 13.15 Uhr angeboten. Diese Maßnahme kann flexibel genutzt werden, d.h. jeden Tag oder wahlweise an verschiedenen Tagen.

Die Schülerbeförderung wird für das gesamte Gemeindegebiet durch einen Schülerspezialverkehr sichergestellt.

Die Anmeldung der Schulneulinge ist an folgendem Termin an der Katholischen Grundschule Haaren, Eingang Sopericher Straße, möglich:

Samstag, 7.11.2020, ab 8.00 Uhr.

Die **Eltern** der im Gemeindegebiet mit Hauptwohnsitz gemeldeten schulpflichtigen Kinder erhalten eine **schriftliche Einladung**.

Einschulung auf Antrag

Kinder, die nach dem 30. September 2015 geboren sind, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Die Entscheidung trifft der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Anträge auf vorzeitige Einschulung können ab sofort bei der Katholischen Grundschule Haaren (Tel.: 0 24 55 / 31 01) gestellt werden.

Waldfeucht, den 5. Oktober 2020
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Gemeinde Waldfeucht
sowie Entlastungserteilung des Bürgermeisters**

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 8. September 2020 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Waldfeucht unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Geilenkirchen, geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2019 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2019 geprüft. Dabei hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss das Prüfergebnis des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu Eigen gemacht und als sein eigenes Testat übernommen. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gemäß § 102 Absatz 8 GO NRW i.V.m. § 322 Abs.3 Satz 1 HGB).

Gleichzeitig wurde nach § 102 GO NRW festgestellt, dass

- der Entwurf des Jahresabschlusses 2019 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt;
- die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen beachtet worden sind;
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen;
- der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Waldfeucht vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Waldfeucht wurde mit einer Bilanzsumme von 81.670.033,10 € und einem Jahresüberschuss von 785.432,60 € festgestellt. Der Jahresüberschuss wird gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW für den festgestellten Jahresabschluss 2019 vorbehaltlos Entlastung erteilt. Diesem Beschluss liegt die Bilanz zum 31.12.2019 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung vom 1.1. bis 31.12.2019 zugrunde.

Schlussbilanz zum 31.12.2019

Aktivseite		€
1.	Anlagevermögen	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	4.300,00
1.2	Sachanlagen	74.554.463,06
1.3	Finanzanlagen	4.145.264,13
		78.704.027,19
2.	Umlaufvermögen	
2.1	Vorräte	1.009.203,99
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.246.419,30
2.3	Liquide Mittel	671.735,06
		2.927.358,35
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	38.647,56
Bilanzsumme		81.670.033,10

Passivseite		€
1.	Eigenkapital	
1.1	Allgemeine Rücklage	17.718.421,53
1.2	Sonderrücklagen	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	1.280.420,43
1.4	Jahresüberschuss	785.432,60
		19.784.274,56
2.	Sonderposten	
2.1	für Zuwendungen	20.101.884,21
2.2	für Beiträge	10.127.931,97
2.3	für den Gebührenaussgleich	1.225.449,31
2.4	Sonstige Sonderposten	2.842.078,00
		34.297.343,49
3.	Rückstellungen	
3.1	Pensionsrückstellungen	7.817.150,00
3.2	Instandhaltungsrückstellungen	356.583,09
3.3	Sonstige Rückstellungen	360.221,96
		8.533.955,05
4.	Verbindlichkeiten	
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	15.232.649,64
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	203.575,48
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.934,43
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	926.139,16
4.8	Erhaltene Anzahlungen	1.125.165,61
		17.490.464,32
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.563.995,68
Bilanzsumme		81.670.033,10

Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	€
Steuern und ähnliche Abgaben	8.342.497,73
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.495.808,10
+ Sonstige Transfererträge	6.622,90
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.137.134,77
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	763.962,39
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.351.497,18
+ Sonstige ordentliche Erträge	509.928,99
+ Aktivierbare Eigenleistungen	0,00
+ Bestandsveränderungen	0,00
= Ordentliche Erträge	18.607.452,06

- Personalaufwendungen	-3.962.096,91
- Versorgungsaufwendungen	-587.814,88
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.708.128,97
- Bilanzielle Abschreibungen	-1.677.503,10
- Transferaufwendungen	-8.273.562,07
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-593.451,72
= Ordentliche Aufwendungen	-17.802.557,65
= Ordentliches Ergebnis	804.894,41
+ Finanzerträge	137.097,81
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	- 156.559,62
= Finanzergebnis	-19.461,81
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	785.432,60
+ Außerordentliche Erträge	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0,00
= Jahresergebnis	785.432,60

nachrichtlich:

Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	8.000,98
Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00
Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00
Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00
Verrechnungssaldo	8.000,98

Finanzrechnung

	€
Steuern und ähnliche Abgaben	8.386.694,26
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.876.426,03
+ Sonstige Transfereinzahlungen	33.901,17
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.953.974,69
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.100.514,21
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.231.685,41
+ Sonstige Einzahlungen	497.049,82
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	137.091,54
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.217.607,13
- Personalauszahlungen	-3.745.331,27
- Versorgungsauszahlungen	-635.246,07
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.645.029,93
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-182.263,62
- Transferauszahlungen	-8.238.180,34
- Sonstige Auszahlungen	-429.916,87
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-15.875.968,10
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.341.639,03
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.050.611,41
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.338.386,35
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.287.774,94
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-946.135,91
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.500.000,00
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-2.129.461,93
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.370.538,07
= Änderungen des Bestands an eigenen Finanzmitteln	424.402,16
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	304.209,58
= Liquide Mittel	728.611,74

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Waldfeucht einschließlich der Anlagen wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 13a, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Waldfeucht, den 25. September 2020

Gemeinde Waldfeucht

Der Bürgermeister

Schrammen

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses
des Gemeindewasserwerkes Waldfeucht
zum 31.12.2019**

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 8. September 2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Gemeinde Waldfeucht stellt den Jahresabschluss des Gemeindewasserwerkes zum 31.12.2019 mit der Bilanzsumme von 2.165.543,78 € und dem Jahresüberschuss von 79.745,62 € fest.
2. Der Jahresüberschuss von 79.745,62 € wird nicht auf neue Rechnung vorgetragen, sondern an die Gemeinde Waldfeucht ausgeschüttet.
3. Aus dem Gewinnvortrag wird ein Betrag von 20.254,38 € entnommen und an die Gemeinde Waldfeucht ausgeschüttet.

Von der Gesamtsumme von 100.000 € sind vom Gemeindewasserwerk Waldfeucht 15 % Kapitalertragsteuer (15.000 €) sowie Solidaritätszuschlag (5,5 % der Kapitalertragsteuer = 825 €) an das Finanzamt abzuführen, so dass der Gemeinde Waldfeucht 84.175,00 € verbleiben.

4. Der Rat erteilt der Betriebsleitung und dem Bürgermeister vorbehaltlos die Entlastung.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat hierzu folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

gpaNRW

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO NRW in der bis zum 31. Dezember 2019 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Gemeindewasserwerk der Gemeinde Waldfeucht. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, bedient.

Diese hat mit Datum vom 07.04.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Gemeindewasserwerks Waldfeucht, Waldfeucht - bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Gemeindewasserwerks Waldfeucht, Waldfeucht, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und § 106 GO NRW i.V.m. den einschlä-

gigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist,.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentli-

chen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 18.09.2020
gpaNRW
Im Auftrag
Thomas Siegert

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 (5) JAP DVO.

Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.01. – 31.12.2019 liegen zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Zimmer 4, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, zu den nachfolgenden Zeiten aus:

montags bis freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr
mittwochs nachmittags	von	13.30 - 17.30 Uhr

Waldfeucht, den 24. September 2020
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Widerspruchsrecht und Einwilligung zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach §§ 42, 44, 50 Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach den §§ 42 Abs. 3 sowie 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes haben die Meldebehörden einmal jährlich die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung über die Übermittlungssperren zu unterrichten.

Entsprechend den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde in besonderen, nachstehend aufgeführten Fällen, unter Einhaltung von Auflagen eine Melderegisterauskunft erteilen über:

- I. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften von Wahlberechtigten im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern innerhalb von sechs Monaten vor der Wahl an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 BMG).
- II. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften bei Alters- und Ehejubiläen, einschließlich des Tages und der Art des Jubiläums (§ 50 Abs. 2 BMG) an Mitglieder von parlamentarischen oder kommunalen Vertretungskörperschaften, sowie an Presse und Rundfunk.
- III. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG).
- IV. Daten und Anschriften aller Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 42 Abs. 3 BMG).
- V. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohner zum Zweck der Werbung oder des Adresshandels (§ 44 Abs. 3 a + b BMG), wenn die Betroffenen eingewilligt haben.

Jeder Bürger hat die Möglichkeit, der Weitergabe seiner gespeicherten Daten (Punkt I.-IV.) zu widersprechen. Dieser Widerspruch muss persönlich oder schriftlich beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 3, eingelegt werden.

Waldfeucht, 07. Oktober 2020
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Nach § 58b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch kann kostenlos persönlich oder schriftlich bei der Gemeinde Waldfeucht im Einwohnermeldeamt, Zimmer 3, eingelegt werden und gilt bis auf Widerruf.

Waldfeucht, 07. Oktober 2020
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Fundsachen 2020

- Ladekabel Handy
- Fahrradschlüssel an Stofftieranhänger
- 2 Haustürschlüssel an braunem Lederband
- 2 Haustürschlüssel + kl. Schlüssel an blauem Metallanhänger
- Autoschlüssel Ford + 2 kl. Schlüssel
- Fahrradschlüssel am grauen Band
- langer Schlüssel
- Armband, silber
- Kette, silber mit Anhänger
- Ohringe, Kupfer
- Armband, Leder und silber QOSS
- Uhr, schwarz

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
 Dezernat 33
 -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, 12.10.2020
 Zeughausstraße 2-10
 Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Gangelt I

Az.: 33.43 -14 06 2-

Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan

1. Offenlegungstermin
2. Anhörungstermin

In der Flurbereinigung Gangelt I finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden:

Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan

In der Flurbereinigung Gangelt I sind Anpassungen der beabsichtigten Zuteilungen notwendig geworden. Die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde hat hierzu den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan gemäß § 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), aufgestellt.

1. Offenlegungstermin

Der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (Textlicher Teil, Nachweise und Karten) wird gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG für die Beteiligten zur Einsichtnahme offengelegt

**am Dienstag, dem 3. November 2020
 in der Zeit von
 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
 in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Zimmer 217/219 (1. Etage),
 Burgstr. 10, 52538 Gangelt.**

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Ermittlung von Auskünften zur Verfügung.

Die Beteiligten erhalten eine schriftliche Einladung.

Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir um individuelle telefonische Terminvereinbarung. Eine Teilnahmepflicht besteht nicht.

Wir bitten, bei dem Termin eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Offene Fragen sollten nach Möglichkeit vorweg telefonisch geklärt werden.

Wir sind erreichbar unter folgenden Nummern:

Herr Kreischer: 0221-147-4083 (Fragen zum Nachtrag, Terminvereinbarung)

Frau Joeris: 0221-147-4072 (Terminvereinbarung)

Die Beteiligten können in diesem Termin oder vorab telefonisch den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Falls der betroffene Grundbesitz verpachtet ist bitten wir, den Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;

- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Teilnehmer erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis), sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Ebenfalls erhalten sie den Teilnehmernachweis - Belastungen und Berechtigungen. Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Nebenbeteiligte erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligte nachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligte nachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligte nachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis -Ausgleichs- und Entschädigungen- erhält.

Es wird gebeten, von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan an dem Tag der Offenlegung Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am 19.11.2020 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

Die Beteiligten werden gebeten ihren jeweiligen Auszug, den sie per Post erhalten, zu den Terminen mitzubringen.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan können die Beteiligten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet statt

**am Donnerstag, dem 19.11.2020 um 10.00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Gangelt, Zimmer 217/219 (1. Etage),
Burgstr. 10, 52538 Gangelt.**

Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes

(§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden.

Wenn Beteiligte **keinen Widerspruch** gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan Gangelt I einlegen wollen, brauchen sie **den Anhörungstermin nicht wahrnehmen**.

Besondere Hinweise zur Coronavirus-Prävention

Die Teilnehmer/innen werden gebeten, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Bitte bringen Sie zum Termin einen Kugelschreiber mit.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, können sie sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Für die Termine ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in aller Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei

(§ 108 FlurbG).

Der/Die Bevollmächtigte muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Anhörungstermin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln anfordern (das Aktenzeichen 33.43 -14 06 2- und die Ordnungsnummer (ONr.) sind anzugeben) oder unter dem Link

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf
abrufen.

Das Verschulden einer bevollmächtigten Person steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Wie geht es weiter in der Flurbereinigung Gangel I?

Der **Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung** für die vom Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan betroffenen Grundstücke ist bereits, soweit notwendig, in Verhandlungen mit den jeweils betroffenen Teilnehmern und Bewirtschaftern einvernehmlich geregelt worden.

Nach der Zustellung des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß §§ 61 bzw. 63 FlurbG angeordnet. Zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, d.h. ab diesem Zeitpunkt werden die Teilnehmer auch Eigentümer der neuen Flurstücke.

Nachdem die öffentlichen Bücher (Grundbuch, Kataster u. a.) von Amts wegen berichtigt worden sind, wird das Flurbereinigungsverfahren mit der Schlussfeststellung beendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rombey
Regierungsvermessungsdirektorin

Hinweise:

Bereichsspezifische Informationen im Sinne von Art. 13 Abs. 1 DSGVO sowie allgemeine datenschutzrechtliche Informationen der Bezirksregierung Köln erhalten Sie hier:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf.

Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Gemeindeverwaltung (Rathaus), den Banken und Sparkassen sowie den Poststellen im Gemeindegebiet zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement oder als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen Portogebühren bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht bezogen werden.

Herausgeber: Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, 52525 Waldfeucht - Rathaus -

Herstellung: Eigendruck